



Brüssel, den 15. Oktober 2026
(OR. en)

14516/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0319 (NLE)**

**AVIATION 161
RELEX 1340
COLAC 127**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Oktober 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 549 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Peru über bestimmte Aspekte von Flugdiensten

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 549 final.

Anl.: COM(2026) 549 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.10.2026
COM(2026) 549 final

2026/0319 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der
Republik Peru über bestimmte Aspekte von Flugdiensten**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Im Anschluss an die Urteile des Gerichtshofs in den sogenannten „Open Skies“-Rechtssachen ermächtigte der Rat am 5. Juni 2003 die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Drittstaaten, um bestimmte Klauseln in bestehenden bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Rahmen eines Abkommens auf Unionsebene zu ersetzen (im Folgenden „horizontale Ermächtigung“). Diese „horizontalen Abkommen“ haben das Ziel, allen Luftfahrtunternehmen der Union diskriminierungsfreien Zugang zu Strecken zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten zu gewähren sowie bilaterale Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen.

Die Verhandlungen mit der Republik Peru über ein „horizontales Abkommen“ fanden vor dem Jahr 2013 statt und führten damals zu einem mit der Republik Peru vereinbarten Text. Auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags (COM(2013) 423 final) nahm der Rat am 28. Januar 2014 den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Republik Peru über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (16251/13) an.

Der Vorschlag der Kommission für den Abschluss eines solchen Abkommens (COM(2013) 424 final) wurde vom Rat nie angenommen, da das horizontale Abkommen mit der Republik Peru schlussendlich nicht unterzeichnet wurde.

Die Kommissionsdienststellen nahmen 2025 erneut Verhandlungen mit der Republik Peru auf und verhandelten das horizontale Abkommen neu.

Sobald der vorliegende Vorschlag vom Rat angenommen ist, wird er den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung aufheben.

Der aktualisierte Entwurf des horizontalen Abkommens weicht erheblich von der Fassung aus dem Jahr 2013 ab. Auf Antrag Perus findet keine vorläufige Anwendung statt, und es wurden neue Bestimmungen über die Benennung durch die Republik Peru aufgenommen. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Liste der von Mitgliedstaaten vereinbarten bilateralen Abkommen, die unter das horizontale Abkommen fallen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass das Vereinigte Königreich kein EU-Mitgliedstaat mehr ist sowie Finnland und Portugal in der Zwischenzeit neue Abkommen mit der Republik Peru ausgehandelt haben. Verschiedene sonstige Bestimmungen wurden geändert, um bewährte Verfahren zu berücksichtigen, die sich in der Zwischenzeit aus der Erfahrung von 13 Jahren mit derartigen Abkommen ergeben haben.

Diese Initiative fällt nicht unter den Anwendungsbereich des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT).

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die Bestimmungen des horizontalen Abkommens ersetzen oder ergänzen die geltenden Bestimmungen der zehn zwischen Mitgliedstaaten und Peru bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Abkommen dient einem Kernziel der Luftfahrtaußenbeziehungen der Union, indem es bestehende bilaterale Luftverkehrsabkommen mit dem Unionsrecht in Einklang bringt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Materielle Rechtsgrundlage**

Da die Hauptziele und -bestandteile des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Peru über bestimmte Aspekte von Flugdiensten darin bestehen, allen Luftfahrtunternehmen der Union diskriminierungsfreien Zugang zu Strecken zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten zu gewähren sowie bilaterale Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen, stellt Artikel 100 Absatz 2 AEUV die materielle Rechtsgrundlage dar.

- **Verfahrensrechtliche Grundlage**

Nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV legt die Kommission dem Rat einen Vorschlag vor, wenn das geplante Abkommen nicht ausschließlich oder hauptsächlich die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betrifft. Der Rat erlässt einen Beschluss, mit dem die Unterzeichnung des Abkommens genehmigt wird.

Die Kommission schlägt vor, die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Peru über bestimmte Aspekte von Flugdiensten vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt zu genehmigen.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung des geplanten Abkommens ist Artikel 218 Absatz 5 AEUV.

- **Zuständigkeit der Union**

Wie oben bereits erwähnt, erteilte der Rat der Kommission 2003 eine horizontale Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Drittstaaten über diese Art von Abkommen mit dem Ziel, diese zu unterzeichnen und abzuschließen. Seitdem hat die Union mehrere derartige Abkommen im Rahmen der ausschließlichen Zuständigkeit unterzeichnet und abgeschlossen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag beruht in vollem Umfang auf der „horizontalen Ermächtigung“ des Rates und trägt den vom Unionsrecht sowie von bilateralen Luftverkehrsabkommen abgedeckten Aspekten Rechnung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Durch das Abkommen werden die Bestimmungen bilateraler Luftverkehrsabkommen nur so weit geändert oder ergänzt, wie es für die Gewährleistung der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht erforderlich ist.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird im Einklang mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV vorgelegt, dem zufolge ein Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung des

Abkommens vom Rat erlassen wird. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV hat die Kommission die Verhandlungen in Abstimmung mit einem Sonderausschuss geführt. Auch die Branche wurde während der Verhandlungen konsultiert. Im Rahmen dieses Verfahrens abgegebene Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Die betreffenden Mitgliedstaaten haben die Richtigkeit der Bezugnahmen auf die bilateralen Luftverkehrsabkommen überprüft. Die Branche betonte die Bedeutung einer soliden Rechtsgrundlage für ihre Geschäftstätigkeit.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entsprechend der gängigen Praxis wird der vorliegende Vorschlag nicht durch eine Folgenabschätzung gestützt, da sein Ziel darin besteht, allen Luftfahrtunternehmen der Union diskriminierungsfreien Zugang zu Strecken zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten zu gewähren sowie bilaterale Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Mit dem Vorschlag werden Rechtsvorschriften vereinfacht. Die einschlägigen Bestimmungen der bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Peru werden durch die Bestimmungen eines einzigen Abkommens der Union ersetzt oder ergänzt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Union.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Vertragsparteien notifizieren einander auf diplomatischem Wege schriftlich den Abschluss ihrer jeweiligen internen Verfahren für das Inkrafttreten des Abkommens. Das Abkommen tritt am Tag der letzten Notifizierung in Kraft.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die internationalen Luftfahrtbeziehungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten werden traditionell durch bilaterale Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die Anhänge dieser Abkommen und weitere bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen geregelt.

Die üblichen Benennungsklauseln in den bilateralen Luftverkehrsabkommen der Mitgliedstaaten stehen jedoch im Widerspruch zum Unionsrecht. Sie geben einem Drittstaat die Möglichkeit, die Erlaubnisse oder Genehmigungen von Luftfahrtunternehmen, die von einem Mitgliedstaat benannt wurden, sich aber nicht zu wesentlichen Teilen im Eigentum und unter der tatsächlichen Kontrolle dieses Mitgliedstaats oder seiner Staatsangehörigen befinden, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen. Dies stellt eine Diskriminierung von Luftfahrtunternehmen der Union dar, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind und sich im Eigentum von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten befinden. Eine solche Diskriminierung verstößt gegen Artikel 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wonach Angehörige von Mitgliedstaaten, die von ihrer Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen, in der gleichen Weise zu behandeln sind wie die Staatsangehörigen des betreffenden Aufnahmemitgliedstaats.

In Übereinstimmung mit den Verfahren und Verhandlungsrichtlinien im Anhang zur „horizontalen Ermächtigung“ hat die Kommission mit der Republik Peru ein Abkommen ausgehandelt, das bestimmte Klauseln in den bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und der Republik Peru ersetzt. In Artikel 2 des Abkommens werden die üblichen Benennungsklauseln durch eine EU-Benennungsklausel ersetzt, die allen Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union die Ausübung der Niederlassungsfreiheit ermöglicht.

Die Verhandlungen über das Abkommen wurden erfolgreich abgeschlossen, weshalb es nunmehr im Namen der Europäischen Union unterzeichnet werden sollte. Ein entsprechender Beschluss wird hiermit vorgeschlagen.

- **Unterzeichnung und Wortlaut des Abkommens**

Der Wortlaut des Abkommens wird dem Rat zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, die Unterzeichnung des Abkommens vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt sicherzustellen —

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Peru über bestimmte Aspekte von Flugdiensten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 5. Juni 2003 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit Drittstaaten aufzunehmen, um bestimmte Klauseln in bestehenden bilateralen Abkommen im Rahmen eines Abkommens auf Unionsebene zu ersetzen.
- (2) Die Kommission hat mit der Republik Peru ein Abkommen über bestimmte Aspekte von Flugdiensten (im Folgenden „Abkommen“) ausgehandelt. Die Verhandlungen wurden 2013 erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Der Rat nahm am 28. Januar 2014 den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Republik Peru über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (ST 16251 2013 INIT¹) an. Das Abkommen wurde von der Republik Peru jedoch nie unterzeichnet.
- (4) Eine geänderte Fassung dieses Abkommens wurde am **xxxxxx 2026** paraphiert.
- (5) Ziel des Abkommens ist es, die bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen zehn Mitgliedstaaten und Peru mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen.
- (6) Der Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Republik Peru über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (ST 16251 2013 INIT) sollte aufgehoben werden.
- (7) Daher sollte das Abkommen unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-16251-2013-INIT/de/pdf>.

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Peru über bestimmte Aspekte von Flugdiensten wird vorbehaltlich seines Abschlusses genehmigt*.

Artikel 2

Der am 28. Januar 2014 angenommene Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Republik Peru über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (ST 16251 2013 INIT) wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

* Der Wortlaut des Abkommens wird zusammen mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.